

und daraus, daß unter dieser Aufschrift des Titulus XVIII. ausdrücklich auch von den Purifikatorien, Pallien, Korporalien (can. 1306) gehandelt wird. In unserem Falle könnte der Verlust der Weihe nur darin seinen Grund haben, daß die Paramente von einer Frauensperson bei einer heiteren Veranstaltung getragen wurden. Das ist nun gewiß ein „usus profanus“, den can. 1296 ausdrücklich verbietet, aber an sich noch kein „usus indecorus“ im Sinne des can. 1305, 2<sup>o</sup>. Die harmlose Fröhlichkeit, welche mit der in deutschen Ländern üblichen „Nikolausfeier“ verbunden ist und die sich die kirchlichen Anstalten und Gemeinschaften, ja selbst Klöster beiderlei Geschlechtes ebenso vergönnen wie die ehrbarsten christlichen Familien, ist kein „indecorum“; und wenn zu solcher Veranstaltung ein geweihtes Parament als Kleid in sonst geziemender Weise angelegt wird, so ist das kein „usus indecorus“, sondern eben ein „usus mere profanus“. Dasselbe wäre zu sagen, wenn geweihte Paramente etwa einem Schauspieler für die Bühne überlassen würden. Anders läge der Fall, wenn eine ausgelassene Orgie in den heiligen Gewändern gefeiert würde oder gar die frevlerische Absicht bestünde, die heiligen Dinge und Gebräuche der Kirche durch Spott herabzuwürdigen. Das Analogon haben wir im can. 1172, § 1, 3<sup>o</sup>, wornach die *violatio ecclesiae consecratae* herbeigeführt wird „*impiis vel sordidis usibus, quibus ecclesia addicta fuerit*“. So wenig ein ehrbares Theater oder Konzert in der Kirche oder eine profane Volksversammlung in derselben zur *violatio ecclesiae* führt, wenn sie auch als *usus profanus* verboten sind, so wenig hat ein zwar profaner, aber an sich nicht unanständiger, herabwürdigender, schimpflicher Gebrauch geweihter Paramente den Verlust der Weihe zur Folge. So lehrten die Autoren übereinstimmend vor dem Roder, 3. B. der heilige Alfons, Th. M. L. VI, n. 376: „*Vestes tamen sacrae in usibus profanis adhibitae non amittunt benedictionem*“; oder De Herdt, *Sacrae Liturgiae Praxis*, I<sup>10</sup>, n. 169, nota 2: „*Paramenta non amittere benedictionem, si adhibeantur ad usum profanum: quod enim semel est benedictum, tale manet, quamdiu in eadem forma existit, nisi aliud in jure exprimatur*.“ So ist daher auch jetzt der Canon 1305 auszulegen, der nur alten Rechtsbestand wiedergibt (can. 6, 2<sup>o</sup>). Cappello macht denn auch bei der Interpretation dieses Canons nachdrücklich darauf aufmerksam (De Sacramentis I, n. 798, g): „... si ad usus indecorosos, non vero ad profanos tantum, adhibitus fuerit.“

In der Darlegung des Falles ist mit keiner Silbe angedeutet und nach der ganzen Sachlage ist auch gar nicht anzunehmen, daß die Nikolausfeier im Spital unanständige, anstößige Formen angenommen hätte oder daß die Paramente in schänderischer Absicht verwendet worden wären. Daher ist eine neuerliche Benediktion derselben nicht notwendig.

Linz.

Dr W. Grosam.

XV. (**Chorpflicht der Ordensleute.**) Ein Kloster mit sechs Patres hat die Chorpflicht. Davon ist einer krank und vom Chor rechtmäßig dispensiert; ein anderer ist halsleidend, kann nur schwer den Chor mit-

beten, erhält aber keine Dispens vom Chorgebet. Außerdem ist dann und wann ein Pater abwesend zu Exerzitien, Aushilfen u. s. w., so daß in diesem Kloster tagelang nur zwei bis drei chorfähige Patres anwesend sind. Der Chor muß aber nach Cod. jur. can. gehalten werden, wenn *quatuor actualiter non impediti* zum Chor verpflichtete Patres da sind. Die zwei bis drei Patres rezitieren oft das Offizium gemeinsam im Chore, obwohl sie die vorgeschriebene Zahl 4 nicht erreichen, unterlassen aber auch manchmal das Chorgebet mit dem dictamen, daß von *quatuor actualiter non impediti* nicht die Rede sein könne. Der Obere erfährt das und schärft die Chorpflcht von neuem ein, auch wenn nur zwei bis drei Patres da sind und droht mit Entziehung des Stimmrechtes (im Orden), wenn im Kloster nicht regelmäßig die Chorpflcht eingehalten werde. Ein Religiose hält dies für zu streng und fühlt sich im Gewissen nicht gebunden und will doch sein Stimmrecht bei den Ordenswahlen ausüben. Ein anderer sagt: „Wenn die höheren Oberen die Einhaltung der Chorpflcht so streng verlangen, sollen sie auch dafür sorgen, daß zum Chorgebet *quatuor actualiter non impediti patres* zugegen sein können, aber nicht den zwei bis drei das gleiche onus auflegen.“ Er erhält für seine Aeußerung einen Verweis. Der dritte sagt: „Wenn wir zwei bis drei Patres dann und wann das Offizium im Chore nicht gemeinsam rezitieren, kann man doch noch nicht sagen, daß wir die Chorpflcht nicht erfüllen; das wäre nur der Fall, wenn das Kloster als solches einfach die Chorpflcht für längere Zeit abschaffen würde; dementsprechend ist der Kanon anzuwenden.“ Die Chorpflcht sei auch nicht strenger zu handhaben wie sonst ein Kirchengebot, von dem eine *causa minus gravis* nach dem heiligen Alfons entschuldige; zudem seien solche *causae* auch „individuell“ zu bewerten und die moderne Seelsorgs- und Schularbeit sei früher den „Chorpflchtigen“ nicht zugemutet gewesen. *Quid ad rem?*

Nach can. 610, § 1 sind die zum Chor verpflichteten Ordensleute gehalten, die kirchlichen Tagzeiten gemeinsam und in der Kirche oder im Chore zu beten, wenn wenigstens vier zum Chorgebete taugliche und tatsächlich nicht gültig verhinderte oder enthobene Religiosen vorhanden sind. Wenn aber, so lautet der Kanon weiter, von den Konstitutionen es verlangt wird, daß auch weniger als vier den Chor einhalten, so müssen auch diese den Konstitutionen entsprechend das Chorgebet verrichten. Mit dieser Bestimmung ist einerseits eine Verschärfung der Chorpflcht gegeben, anderseits eine Erleichterung. Eine Verschärfung: „Enthalten die Konstitutionen die Bestimmung, daß auch das Chorgebet stattfinde, wenn weniger Personen zur Stelle sind, so ist das kraft des allgemeinen Rechtes zu beobachten, nicht (bloß) kraft der Konstitutionen.“<sup>1)</sup> Anderseits ist darin eine Erleichterung zu finden, da auch weniger als vier, also drei, wahrscheinlich auch zwei Religiosen genügen, um die Chorpflcht zu erfüllen.

Daraus folgt ohneweiters in unserem Falle, daß keine Verpflichtung besteht von Seite des allgemeinen Rechtes, den Chor abzuhalten, falls

<sup>1)</sup> Schäfer, Ordensrecht, S. 261.

nicht vier zum Chor verpflichtete Patres anwesend sind. Als rechtsgültig verhindert gelten in allen Orden die physisch, durch Alter oder Krankheit verhindert sind oder solche, die moralisch verhindert sind durch unaufschiebbare Berufsarbeiten wie z. B. Weichthören an Wallfahrtsorten. Nach der allgemeinen Annahme sind auch actualiter impediti die Religiosen, die mit der Vorbereitung und dem Studium von Vorlesungen oder Vorträgen beschäftigt sind und deshalb notwendig die Zeit zu dieser Arbeit benötigen oder so ermüdet sind, daß sie einer Erholung notwendig bedürfen.

In den meisten Orden haben die Konstitutionen genaue Normen aufgestellt, um jeden Mißbrauch ferne zu halten und die Enthebung von der Chorpflicht für alle einzelnen Fälle festzulegen. Vor dem Kodex war in vielen Orden die Chorpflicht abhängig von dem rechtlichen Rang der einzelnen Klöster. In kleineren Häusern, sogenannten Residenzen oder Hospizen oder Superioraten, Vikarien, war die Chorpflicht nicht geltend, in den größeren Häusern, Prioraten, Guardianaten und dergleichen galt die Chorpflicht. Nicht selten war die Ausübung des Wahlrechtes in den Kapiteln von der Einhaltung des Chordienstes abhängig gemacht worden. Nach dem Kodex erscheint dieser Unterschied belanglos. Jedes Ordenshaus, das kanonisch errichtet ist und in dem wenigstens sechs Religiosen sind, darunter vier Priester, gilt als *domus formata* (can. 485, n. 5), auch dann, wenn dieses Haus beim Wahlkapitel des Ordens oder der Provinz keine direkte Vertretung hat. Sind vier *actu non impediti* Priester in einer solchen Niederlassung vorhanden, so besteht ohneweiters die Chorpflicht ohne Rücksicht auf die partikularrechtliche Stellung des Hauses, die es nach den Konstitutionen der einzelnen Orden einnimmt. Auch das Wohnheitsrecht dürfte wohl kaum in Betracht kommen. Damit ist auch die Antwort auf die Anfrage gegeben. Der Obere kann aus sich zum Chordienst nicht verpflichten, außer in dem Falle, daß die Konstitutionen des Ordens die Chorpflicht expresse vorschreiben für drei oder zwei *actu non impediti* Patres. Ebensovienig kann der Obere den Patres das Stimmrecht einschränken, außer es wäre diese in früheren Zeiten übliche Maßregel in die Konstitutionen wiederum aufgenommen worden. Der Kodex läßt eben hierin den einzelnen Orden die Freiheit, sich noch strenger zur Abhaltung des Chores zu verpflichten. Der erste Religiose hat recht, er ist nicht streng verpflichtet, ausgenommen den Fall, daß ihn die Konstitutionen dazu verpflichten. Dasselbe ist vom zweiten Religiosen zu sagen. Auch ist gewiß der Fall denkbar, daß in einem Hause tagelang wegen Ausfällen, seelsorglichen Arbeiten und dergleichen der Chor nicht eingehalten werden kann und dann wieder regelmäßig das Chorgebet verrichtet wird. Das trifft wohl in vielen kleineren Ordenshäusern zu, daß eben ein *impedimentum* eintritt, ja selbst die Fassung des can. 610 scheint dies vorauszusetzen. Das *dictum* des vierten Religiosen: „Die Chorpflicht sei nicht strenger zu handhaben wie sonst ein Kirchengebot, von dem eine *causa minus gravis* nach St. Alfons entschuldige“ beantworten wir dahin, daß auch St. Alphonsus in seiner

Moral, I. IV, n. 143 unterscheidet, ob durch die Abwesenheit des einen oder anderen Religiosen der Chor selbst unmöglich gemacht wird oder nicht. Kann der Chor eingehalten werden, so genügt eine causa justa nach der allgemeinen Ansicht, kann aber sonst der Chor nicht eingehalten werden, so ist eine causa proportionate gravis erforderlich. Sicherlich sind solche causae seelsorgliche Arbeiten. Daß bei einer intensiveren Seelsorgs- und Schularbeit eine solche causa leichter eintritt, ist selbstverständlich. Die „Schularbeit“ ist ja sogar ausdrücklich im Kanon 589, § 2 erwähnt als causa excusans für magistri und alumni. Die Chorpflicht ist eine lex ecclesiastica, also humana, aber trotzdem eine obligatio gravis für die Kommunität.

Enns, Ob.-Oest.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

I. (Quid mihi et tibi est, mulier? — Jo 2, 4.)<sup>1)</sup> Eine „wertvolle Entdeckung“ nennt der bekannte Exeget P. Konstantin Rösch O. M. Cap. in einem Briefe die Lösung, die ich der Prüfung der Leser unterbreiten möchte. Und zwar will ich meine Ansicht ganz ruhig und sachlich vorlegen, ohne jede Polemik gegen Andersdenkende.

Schon vor dem Kriege, als wir noch in Indien waren, las ich einmal in der führenden Zeitung der Katholiken Englands („The Tablet“), in Kleinasien werde der arabische Ausdruck für „Was ist mir und dir?“ unter Freunden mit der Bedeutung gebraucht: „Deine Bitte ist überflüssig“ = „Gerne will ich deine Bitte erfüllen“. Inzwischen hat mir der bekannte Orientalist und Psalmenübersetzer P. Athanasius Miller O. S. B. (Beuron), Professor der alttestamentlichen Exegese am Collegio Anselmo in Rom, gesagt, auch bei den heutigen Beduinen Palästinas habe der Ausdruck „Was ist mir und dir?“, wenn unter Freunden gebraucht, dieselbe zustimmende Bedeutung. P. Miller beruft sich dabei auf eigenes Erleben unter den Beduinen Palästinas. Ist es nun, dieser Gedanke drängt sich wohl jedem von selber auf, nicht leicht denkbar, daß der Ausdruck, der allerdings gewöhnlich als Ablehnung der Bitte aufgefaßt wird (= „Deine Bitte, dein Vorschlag kommt mir ungelegen, ist unangebracht, unannehmbar, unerfüllbar“), daß dieser Ausdruck, sage ich, unter Freunden und mit der entsprechenden Betonung,

<sup>1)</sup> Es scheint, daß ähnliche Gedanken schon mehrfach vertreten wurden, z. B. J. f. k. Th. (Zürich) 1881, 339; Passauer Th. pr. M. S. 1893, 713 ff. u. ö.; dazu Schäfer M., Die Gottesmutter, Münster 1900, 227. Daß unsere Auffassung der Stelle aber weit verbreitet oder von Uebersetzern und Predigern allgemein angenommen wäre, kann nicht behauptet werden.